

TheaterKult

Mühlhausen e.V.

VEREINSSATZUNG

DEZEMBER 2023

§1 Name und Sitz sowie Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „**TheaterKult Mühlhausen e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92360 Mühlhausen.
- (3) Der Verein wurde errichtet am 14.01.1992 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. VR40389 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege von Tradition und Brauchtum sowie das Zusammenwachsen der Gemeinde Mühlhausen zu fördern und die Gemeinde bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen zu unterstützen.
- (3) Der Vereinszweck verwirklicht sich durch das Ausrichten von Theateraufführungen und anderen kulturellen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt keinen Gewinn an.
- (5) Spenden, Beiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand abschließend entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem 1. Vorsitzenden.

§5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass ein Mitglied mit sofortiger Wirkung von dem Verein ausgeschlossen wird,
 - wenn es den Zielen, den Interessen und Ansehen des Vereins schuldhaft schadet; dazu gehören insbesondere aber nicht abschließend vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße, nachhaltige Störung des Vereinsfriedens, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, Verleumdungen der Organmitglieder, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern;
 - oder mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist.
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
Der Ausschließungsbeschluss gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse zugegangen ist.
- (3) Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem 1. Vorsitzenden Berufung einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (4) Über den Vereinsausschluss eines Vorstandsmitglieds, das dem Ziel und Interessen, sowie dem Ansehen des Vereins schuldhaft schadet, oder mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist, entscheidet die Mitgliederversammlung, der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
Entrichtete Beiträge werden nicht rückerstattet.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der am Ende jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem(r) 1. Vorsitzenden
- b) dem(r) 2. Vorsitzenden
- c) dem(r) 3. Vorsitzenden
- d) dem(r) Kassier(erin)
- e) dem(r) Schriftführer(in) / Öffentlichkeitsreferent(in)

Zudem können weitere Ämter vom Vorstand bestimmt werden, z. B. Regie, Bühnenmeister etc.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie der/die 3. Vorsitzende.

Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass jeweils der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist und Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte ab einem Wert von 500,00 EUR der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- c) Bei Ausscheiden des(r) 1. Vorsitzenden, des(r) 2. Vorsitzenden oder des(r) 3. Vorsitzenden binnen drei Monaten

(2) Auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, von mindestens einem Viertel aller Mitglieder, hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Insbesondere beschließt sie:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

§10 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Die Berufung zur Versammlung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet.
Sind alle drei nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einstimmig beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§12 Beschlussfassung

- (1) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
Ein Anspruch auf Überlassen der Niederschrift besteht nicht.

§14 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstands auf Grund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an den Verein Klinikclowns e. V. (Ob. Hauptstraße 3, 85354 Freising), wenn dieser selber als gemeinnützig anerkannt ist. Der Verein Klinikclowns e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO oder Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.

§16 Aufwendungsersatzanspruch

- (1) Die Mitglieder und Helfer des Vereins besitzen einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für die Teilnahme an Schulungen, die dem Vereinszweck dienen, Verpflegungskosten, Porto usw.
- (3) Der Aufwendungsersatzanspruch kann bis spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Die Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen geltend gemacht werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Aufwendungsersatzanspruches je nach Haushaltslage. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen möglichen Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 des BGB festgesetzt werden.

§17 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben verursacht haben, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden vom Verein freigestellt, soweit sie auf Grund ihrer Vereinstätigkeit einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind und den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben

§18 Ehrenordnung

Der Verein führt eine Ehrenordnung